

# Kompact

Erfahrungen  
nach einem Jahr

**DSGVO**

Fragen &  
Antworten

## Ein Jahr DSGVO

Rechte und Pflichten in der Praxis



Wie Sie Ihre Rechte  
als Verbraucher  
wahrnehmen

Was Sie bei Web,  
Newsletter & Co.  
beachten müssen

Antworten auf die  
wichtigsten Fragen  
zum Datenschutz

# DSGVO

## Sicher ist sicher mit combit CRM

DSGVO-gerechtes CRM



Mit dem **combit Relationship Manager** setzen Sie die Vorgaben der DSGVO um – angepasst an Ihre Arbeitsweisen und spezifischen personenbezogenen Daten.



Zugriff auf Daten autorisieren



Dokumentationspflicht erfüllen



Datenbankverschlüsselung verwenden



Einwilligungen protokollieren



Auskünfte automatisiert erteilen



Löschfristen immer einhalten

Jetzt über die **combit®** Lösung zur DSGVO informieren und gratis Whitepaper runterladen.

+49 (0) 7531 90 60 30



Liebe Leserinnen und Leser,

vor knapp einem Jahr begann die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu wirken. Die befürchteten Abmahnwellen blieben aus. Vor allem aber: Die zuständigen deutschen Datenschutzbehörden beschränken sich noch aufs Beraten und sanfte Ermahnen. Doch es mehren sich Hinweise darauf, dass sich die Schonfrist dem Ende zuneigt und vermehrt Bußgelder ausgesprochen werden könnten. Unsere beiden Verlagsjuristen

Joerg Heidrich und Nicolas Maekeler haben deshalb hier für Sie unter Berücksichtigung der aktuellen Entwick-

lungen die wichtigsten Fragen beantwortet, um Ihnen die Einhaltung der DSGVO-Regeln zu erleichtern.

Viel Erfolg wünscht Ihnen



Holger Bleich



## Inhalt

- 3 Editorial
- 4 Rechte und Schranken
- 10 Pflichten für Datenverarbeiter
- 18 Impressum

# DSGVO: Rechte und Schranken

Von Joerg Heidrich und Nicolas Maekeler

---

**Nach einem Jahr DSGVO lässt sich sagen: Die neuen Datenschutzregeln stärken Verbraucherrechte. Aus den ersten Erfahrungen ergeben sich oft gestellte Fragen – und konkrete Antworten.**

**?** Darf ich Personenfotos, die ich im privaten Umfeld geschossen habe, unbekümmert in sozialen Netzwerken wie **Facebook** oder **Instagram** veröffentlichen?

**!** Nach (maßgeblicher) Ansicht der Datenschutzbehörden müssen Sie hier sehr genau differenzieren: Machen

Sie Abbildungen von Personen einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich, gilt das nicht mehr als ausschließlich persönliche oder familiäre Nutzung. Für die Veröffentlichung der Fotos bedarf es demnach einer Einwilligung der Betroffenen oder einer anderen Rechtsgrundlage der DSGVO.



Eine Ausnahme besteht nur für geschlossene Nutzergruppen oder für passwortgeschützte Bereiche einer Website. Veröffentlichen Sie dort private Fotos, müssen Sie das Datenschutzrecht nicht berücksichtigen. Doch Achtung: Abseits vom Datenschutz kann auch ein im geschlossenen Bereich gepostetes Foto einer Person rechtsverletzend sein.

**?** **Wie lange ist meine für den Empfang eines Newsletters erteilte Einwilligung gültig?**

**!** Grundsätzlich ist eine erteilte datenschutzrechtliche Einwilligung solange gültig, bis der Betroffene sie widerruft. Das hat das Amtsgericht Bonn allerdings nicht davon abgehalten, zu entscheiden, dass eine Einwilligung unwirksam ist, wenn zwischen ihr und dem ersten Newsletter vier Jahre vergangen sind (AG Bonn, Urteil vom 10.05.2016, 104 C 227/15). Im Februar 2018 wurde höchstrichterlich genau das Gegenteil entschieden. Der Bundesgerichtshof urteilte, dass eine Einwilligung nicht allein durch Zeitablauf erlischt (BGH, Urteil vom 01.02.2018, III ZR 196/17). Newsletter-Opt-ins haben somit kein Verfallsdatum, das galt vor der DSGVO genauso wie heute.

**?** **Dürfen Kinder im Internet selbst in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen?**

## Rechte

❗ Die Daten von Kindern genießen nach der DSGVO einen besonderen Schutz. Erst ab einem Alter von 16 Jahren dürfen sie bei der Nutzung von Onlinediensten eine Einwilligung selbst erteilen. Sind sie jünger, muss ein Erziehungsberechtigter einwilligen. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht statthaft. Um zu verifizieren, dass tatsächlich die Eltern die Einwilligung erteilen, können Dienstanbieter zum Beispiel einen niedrigen Betrag über eine Kreditkarte der Eltern abbuchen, der sofort zurücküberwiesen wird

❓ **Welche Informationen kann ich mit meinem datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch gegenüber Unternehmen verlangen?**

❗ Tatsächlich geht hier die DSGVO wesentlich weiter als das davor gültige Bundesdatenschutzgesetz. Die Infor-

mationspflichten zu Sie betreffenden personenbezogenen Daten sind umfangreich. Sie haben etwa das Recht zu erfahren, welche Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden, woher die Daten stammen, an wen Daten weitergegeben werden, wie lange sie gespeichert werden und vieles mehr. Dazu dürfen Sie von der verarbeitenden Stelle verlangen, eine Kopie sämtlicher Ihrer personenbezogenen Daten zusammenzustellen und zu übermitteln.

❓ **Wie formuliere ich eine datenschutzrechtliche Selbstauskunft?**

❗ Da die einzelnen Auskunftsansprüche für juristische Laien kaum zu durchblicken sind, sollten Sie auf einen vorformulierten Musterbrief zurückgreifen. Diese Texte umfassen meist sämtliche möglichen Auskunftsansprüche. Auch c't hat eine entsprechende Vorlage ent-

wickelt – die „c't-Fassung von Framstags freundlichem Folterfragebogen“, kurz ct5F. Die Vorlage steht als kostenloser Download frei zur Verfügung (siehe Kasten unten).

**?** **Wie lange haben Datenverarbeiter Zeit, um auf mein Auskunftersuchen zu reagieren?**

**!** Bei einem Auskunftersuchen sind die verlangten Informationen unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu erteilen. Diese Frist kann das befragte Unternehmen in komplexen Fällen um zwei weitere Monate verlängern. Über die Verzögerung und deren Gründe muss es den Auskunftssuchenden jedoch informieren.

**?** **Gibt es Fälle, in denen Verbraucher die Auskunftserteilung verweigert werden darf?**

**!** Ja, wenn Anträge offensichtlich unbegründet sind oder exzessiv geltend gemacht werden, darf der sogenannte „Verantwortliche“ die Auskunftserteilung verweigern. Alternativ darf er ein „angemessenes Entgelt“ für die Beantwortung verlangen. Erstattungsfähig sind in diesen Fällen beispielsweise Material und Portokosten, nicht aber der Aufwand fürs Zusammenstellen selbst.

**?** **Welche Daten kann ich löschen lassen?**

**!** Das in der DSGVO festgeschriebene Lösungsrecht umfasst alle personenbezogenen Daten. Neben Angaben

**§**

**Folterfragebogen**

Wir haben für Sie einen Fragebogen entwickelt, der Ihnen dabei hilft, bei Unternehmen sämtliche über Sie gespeicherten Daten abzufragen. Sie finden „Framstags freundlichen Folterfragebogen“ unter [ct.de/w5wj](http://ct.de/w5wj).

wie Name, Adresse, Geburtsdatum und Geschlecht sind dies beispielsweise auch Musikvorlieben, Bestellhistorien und Bewegungsprotokolle. In vielen Fällen muss der Datenverarbeiter auf Verlangen sämtliche Daten löschen, manchmal auch nur bestimmte Arten.

### **?** Gibt es Daten, die **nicht gelöscht werden dürfen**?

**!** Ja, ausgenommen von der Löschpflicht sind Daten, die der Verarbeiter benötigt, um vertragliche oder rechtliche Pflichten weiterhin erfüllen zu können. Wenn Sie etwa als Kunde eines Onlineshops die Löschung verlangen, werden Sie die steuerrechtliche Speicherfrist von bis zu zehn Jahren abwarten müssen, bis der Shop-Betreiber die Rechnungsdaten tatsächlich löscht.

### **?** Benötige ich für meine private Website auch eine **Datenschutzerklärung**?

**!** Meistens ja: Nur Web-Angebote, die ausschließlich familiären oder persönlichen Zwecken dienen, sind vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen. Das trifft beispielsweise auf private Social-Media-Profile zu. Denkbar wäre auch ein Archiv von Bildern der eigenen Katzen für Freunde und Verwandte. Bei öffentlich zugänglichen Websites ist allerdings die Grenze der rein privaten Nutzung schnell überschritten. Ein freier Journalist beispielsweise, der sich in seinem privaten Blog zu politischen Themen äußert, die er auch beruflich bearbeitet, dürfte bereits werblich handeln und deshalb unter die DSGVO-Regeln fallen. Schalten Sie auf Ihrer Website Banner oder binden Affiliate-Links ein, überschreiten Sie auf jeden Fall die Grenze zur kommerziellen Nutzung und unterliegen damit der DSGVO. *hob@ct.de ct*



# Smarte Gadgets



Sensoren & Aktoren



BBC micro:bit



ePaper-Displays



Calliope mini

PORTOFREI  
AB 15 €  
BESTELLWERT



Arduino UNO

Bestellen Sie ganz einfach online unter [shop.heise.de](https://shop.heise.de)  
oder per E-Mail: [service@shop.heise.de](mailto:service@shop.heise.de)



heise shop

[shop.heise.de/hardware](https://shop.heise.de/hardware)



# Pflichten für Datenverarbeiter

Von Joerg Heidrich und Nicolas Maekeler

---

**Vereine und kleine Unternehmen standen der DSGVO anfangs gegenüber wie der Ochs vorm Berg. Die Antworten auf häufige Fragen, kurz gefasst.**

**?** Außer der DSGVO gibt es auch noch ein neues **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu)**. In welchem Verhältnis stehen die beiden zueinander?

**!** Die DSGVO gilt als Verordnung unmittelbar und muss, anders als eine europäische Richtlinie, nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Das

EU-Recht steht zudem in der Normenhierarchie über dem nationalen Recht. Es genießt einen Anwendungsvorrang. Das neue BDSG ergänzt die DSGVO in einigen Bereichen, in denen den Mitgliedsstaaten ein gewisser Gestaltungsspielraum verblieben ist. Es enthält somit keine umfassenden Regelungen des Da-



tenschutzrechts mehr, muss aber in der Praxis zusammen mit den Rechtsvorschriften der DSGVO angewendet werden.

### ? **Was versteht man unter „Verarbeitung“ von Daten?**

! Egal was Sie mit personenbezogenen Daten anstellen, es wird sich (fast) immer um eine Verarbeitung im Sinne der DSGVO handeln. Ob Sie die Daten erheben, speichern, nutzen oder übermitteln – all dies fällt unter den Begriff der Verarbeitung. Selbst das Lö-

schen oder Vernichten von Daten gehört dazu. Eine gesetzliche Definition und weitere Beispiele von Verarbeitungsvorgängen finden Sie in Art. 4 DSGVO.

### ? **Sieht die DSGVO Erleichterungen für kleine Unternehmen, Selbstständige oder Vereine vor?**

! Die DSGVO macht hier nur sehr wenig Unterschiede. Kleine Gewerbetreibende und sogar Einzelunternehmer müssen dieselben Vorschriften beachten wie Großkonzerne. Das Regelwerk privilegiert Unternehmen, die weniger als zehn Mitarbeiter haben, lediglich in einem Punkt: Sie müssen bis auf einige Ausnahmen keinen Datenschutzbeauftragten benennen (siehe nächste Frage).

### ? **Wann braucht ein Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten?**

## Pflichten

! Ein Datenschutzbeauftragter (DSB) muss benannt sein, wenn „in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten“ beschäftigt sind. Dazu zählen allerdings tatsächlich alle Beschäftigten, also auch freie Mitarbeiter oder Praktikanten, die ihre Arbeitszeit hauptsächlich an Rechnern verbringen. Mitunter ist ein

DSB auch schon bei Kleinunternehmen erforderlich, nämlich dann, wenn dort mit besonders sensiblen Daten hantiert wird, also beispielsweise mit Patientendaten in Arztpraxen.

? **Darf ich als Datenschutzbeauftragter fungieren, obwohl ich keine Ahnung von der Materie habe?**



### c't wissen: DSGVO 2019

Im Sonderheft „c't wissen DSGVO“ leisten Fachjuristen auf mehr als 100 Seiten Hilfestellung für Unternehmen, Vereine, Fotografen und Privatpersonen. Darin finden Sie FAQs, Kurzanleitungen und Checklisten. Außerdem erhalten Sie Zugriff auf ein 90-minütiges Webinar. Die Printausgabe des Hefts ist momentan ausverkauft. Unter <https://shop.heise.de/katalog/ct-wissen-dsgvo-pdf> erhalten Sie für

17,99 Euro eine Download-Möglichkeit des PDFs.



❗ Nein, denn ein DSB muss laut DSGVO über die Qualifikation und das Fachwissen verfügen, welches zur Wahrnehmung seiner gesetzlich vorgesehenen Aufgaben erforderlich ist. Deshalb sollte Ihr Unternehmen einen DSB benennen, der seine Qualifikation durch eine Aus- oder Weiterbildung nachweisen kann, auch wenn das nicht konkret vorgeschrieben ist. Nachweis kann ein Fortbildungszertifikat sein, aber auch ein einschlägiges Jura- oder Technikstudium. DSB kann sowohl ein Beschäftigter des Unternehmens als auch ein externer Experte sein, etwa ein damit beauftragter Rechtsanwalt.

❓ **Gilt die DSGVO auch im B2B-Geschäft, also unter Geschäftsleuten?**

❗ Die DSGVO findet immer dann Anwendung, wenn personenbezogene Daten von natürlichen Einzelpersonen verarbeitet werden. Daten ju-

ristischer Personen, zum Beispiel von Gesellschaften, Vereinen oder Stiftungen, fallen nicht darunter. Allerdings führen Unternehmen beispielsweise Adresssammlungen mit Ansprechpartnern in anderen Unternehmen – die dann sehr wohl wieder in den Bereich des Datenschutzes fallen. Wird also ein Brief nicht nur an die Unternehmensadresse, sondern persönlich an den Geschäftsführer adressiert, sind die Vorgaben der DSGVO zu beachten.

❓ **Welche Anforderungen stellt die DSGVO an die Technik?**

❗ Die DSGVO beruht auf einem risikobasierten Ansatz: Anforderungen an die Verantwortlichen steigen mit der Menge der verarbeiteten Daten ebenso an wie mit deren Sensibilität. Höchste IT-Sicherheit ist daher beispielsweise bei großen Mengen von Krankheitsdaten zu gewähr-

## Pflichten

leisten, etwa in einem Krankenhaus. Wer aber beispielsweise nur eine kleine Liste von Kundenadressen verarbeitet, muss auch nur durchschnittliche Anforderungen an die Sicherheit seiner Systeme erfüllen – welche das genau sind, lässt sich nur am Einzelfall bemessen.

**?** Was versteht man unter dem **Stand der Technik**, den die **DSGVO** voraussetzt?

**!** Die DSGVO verpflichtet Verarbeiter von Daten dazu, technische Schutzmaßnahmen nach dem „Stand der Technik“ zu ergreifen. Es geht hier um Maßnahmen, die im Markt eingeführt sind und sich dort bewährt haben. Wenig erprobte Technik im Betastatus fällt also aus. Ebenso verbietet sich der Einsatz veralteter Software. Windows 10 etwa fällt unter „Stand der Technik“, Windows XP natürlich nicht.

**?** **Dürfen Unternehmen Daten unbegrenzt lang speichern, oder gibt es „Verfallsdaten“?**

**!** Grundsätzlich dürfen die Verantwortlichen, also Firmen, aber auch Vereine, die Daten so lange speichern, wie sie für die jeweilige Aufgabe erforderlich sind und das Verhalten rechtskonform geschieht. Wenn zum Beispiel ein einmaliger Kauf in einem Online-Shop abgewickelt ist, so besteht eigentlich kein Grund mehr, die Adressdaten vorzuhalten. Trotzdem darf dies der Shop, wenn der Kunde ein Konto für weitere Bestellungen eingerichtet hat. Und er muss es oft sogar aus steuerrechtlichen Gründen (siehe Frage „Gibt es Daten, die nicht gelöscht werden dürfen?“ auf Seite 8).

**?** **Darf der Kunde die vollständige Löschung seiner Daten verlangen?**

## SMARTE FLEDERMAUS-LEUCHE



## ODER AUTONOME DROHNE?

**Neugierig geworden?**

**Testen Sie jetzt 3 Ausgaben  
Technology Review  
und sparen Sie über 9 Euro.**



**Ihr  
Geschenk:**



**VR-Brille**

Lesen, was wirklich zählt in Digitalisierung, Energie, Mobilität, Biotech.



[trvorteil.de/3xtesten](http://trvorteil.de/3xtesten)



+49 541/80 009 120



[leserservice@heise.de](mailto:leserservice@heise.de)

Bestellen Sie jetzt unter  
**[trvorteil.de/3xtesten](http://trvorteil.de/3xtesten)**

## Pflichten

❗ Ja. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Speicherung der Daten auf seiner Einwilligung beruht, wie beispielsweise beim Versand eines E-Mail-Newslet-

### §

#### DSK-Kurzpapiere

Hilfestellung finden Sie auch bei der Konferenz der deutschen Datenschutzbeauftragten (DSK). Dieses Gremium ist für die Auslegung der Datenschutzgesetze zuständig. Die DSK veröffentlicht regelmäßig sogenannte Kurzpapiere, die verschiedene Bereiche der DSGVO für die praktische Anwendung aufarbeiten. Derzeit existieren 19 dieser Kurzpapiere. Zu den behandelten Themen zählen beispielsweise Videoüberwachung, das Recht auf Datenlöschung, Auskunftsrechte, Sanktionen der Aufsichtsbehörden und die Anforderungen an Datenschutzbeauftragte. Sie finden die PDFs unter <https://www.datenschutzzentrum.de/dsgvo/#kurzpapiere>.

ters oder der Anmeldung bei einem Social-Media-Dienst. Ein Löschbegehren des Kunden wird in der Praxis allerdings problematisch, wenn es mit Pflichten zur Aufbewahrung kollidiert. Das ist bei Pflichten aus Verträgen der Fall, aber beispielsweise auch bei der E-Mail-Archivierung. In diesen Fällen tun Sie als Unternehmer gut daran, die Daten für jede weitere Verwendung zu sperren und nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten automatisiert zu löschen.

❓ **Ich habe auf meiner Website ein Kontaktformular. Benötige ich die Einwilligung des Nutzers, damit ich ihm antworten kann?**

❗ Nein. Weil der Nutzer eine Verarbeitung seiner Daten zum Zwecke der Beantwortung erwartet, reichen ein kurzer Hinweis auf die Verarbeitungszwecke und ein Verweis auf die Datenschutzerklärung



aus. Verzichten Sie deshalb ruhig auch auf die oft anzutreffenden kleinen Checkboxen, die Website-Besucher anklicken sollen, um eine datenschutzrechtliche Einwilligung zur Beantwortung ihrer Anfrage zu erteilen.

**?** **Was muss man bei der Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos auf der Unternehmens-Website beachten?**

**!** In den meisten Fällen benötigt man eine schriftliche Einwilligung der Mitarbeiter. Nicht zu empfehlen ist es, diese Einwilligung im Arbeitsvertrag unterzubringen, denn eine solche Klausel könnte aufgrund unangemessener Benachteiligung unwirksam sein. Der Mitarbeiter sollte die Regelung separat erhalten und unterzeichnen. Das Unternehmen sollte genau umschreiben, in welchem Rahmen es die Fotos nutzen will.

**?** **Was droht mir, wenn mein Unternehmen gegen DSGVO-Vorgaben verstößt?**

**!** Melden Sie oder jemand anderes den Verstoß bei der zuständigen Landesdatenschutzbehörde, wird diese die monierte Datenverarbeitung untersagen. Je nach Schwere kann sie außerdem ein Bußgeld verhängen. Außerdem sind Abmahnungen von Mitbewerbern oder sogar Schadensersatzforderungen grundsätzlich möglich. Die von vielen Experten erwartete große Abmahnwelle nach Start der DSGVO ist erst einmal ausgeblieben. Bis heute ist es nicht letztinstanzlich geklärt, ob überhaupt Abmahnungen auf Basis des Datenschutzes zulässig sind.

**?** **Drohen allen kleinen Unternehmen, Selbstständigen oder Vereinen Bußgelder in Millionenhöhe?**

## Pflichten

⚠ Nein. Die DSGVO sieht – wie sich inzwischen durch die umfangreiche Medienberichterstattung herumgesprochen haben dürfte – Bußgelder von bis zu 20 Millionen Euro oder bei Unternehmen bis zu 4 Prozent des Weltjahresumsatzes vor. Allerdings müssen die Datenschutzbehörden immer verhältnismäßig und nicht existenzgefährdend agieren. Art. 83 DSGVO regelt allgemeine Bedingungen für die Verhän-

gung von Bußgeldern. Daraus ergibt sich, dass in erster Linie Wiederholungstäter, die mit Vorsatz und Gewinnerzielungsabsicht umfangreiche Datensammlungen rechtswidrig verarbeiten, wirklich hohe Strafen befürchten müssen. Der Dorfverein und das kleine Unternehmen, die aus Unkenntnis gehandelt haben, kommen im Zweifel mit einem blauen Auge davon.

*hob@ct.de* **ct**



## Impressum

### Redaktion

Karl-Wiechert-Allee 10,  
30625 Hannover  
Telefon: 05 11/53 52-300  
Telefax: 05 11/53 52-417  
Internet: [www.ct.de](http://www.ct.de)

**Chefredakteur:** Dr. Jürgen Rink (jr)  
(verantwortlich für den Textteil)

**Redaktion:** Holger Bleich ([hob@ct.de](mailto:hob@ct.de))

**Art Direction:** Nicole Judith Hoehne

### Verlag

Heise Medien GmbH & Co. KG  
Karl-Wiechert-Allee 10,  
30625 Hannover  
Telefon: 05 11/53 52-0

Telefax: 05 11/53 52-129

Internet: [www.heise.de](http://www.heise.de)

**Herausgeber:** Christian Heise,  
Ansgar Heise, Christian Persson  
**Geschäftsführer:** Ansgar Heise,  
Dr. Alfons Schröder

**Mitglied der Geschäftsleitung:**  
Beate Gerold, Jörg Mühle

**Verlagsleiter:** Dr. Alfons Schröder  
**Anzeigenleiter:** Michael Hanke (-167,  
verantwortlich für den Anzeigenteil),  
[www.heise.de/mediadaten/ct/](http://www.heise.de/mediadaten/ct/)

**Leiter Vertrieb und Marketing:**  
André Lux (-299)

**Druck:** Quensen Druck+Verlag GmbH,  
Utermöhlestraße 9, 31135 Hildesheim

# NEU: c't DSGVO – Rechtssicheres Fotografieren und mehr

Komplett  
digital



 heise shop

[shop.heise.de/ct-dsgvo](https://shop.heise.de/ct-dsgvo)



**NEU**  
+portofrei

# Jetzt durchstarten mit dem ESP32!

Als Heft oder Digital: [shop.heise.de/esp-special](http://shop.heise.de/esp-special)



[shop.heise.de/esp-special](http://shop.heise.de/esp-special)



[service@shop.heise.de](mailto:service@shop.heise.de)

Auch als eMagazin erhältlich unter:  
[shop.heise.de/esp-special-pdf](http://shop.heise.de/esp-special-pdf)

**INKLUSIVE:**



Original  
ESP32-  
Modul

Generell **portofreie Lieferung** für Heise Medien- oder Maker Media Zeitschriften-Abonnenten oder ab einem Einkaufswert von 15 €.